

cherweise die besten Handschriften immer ans Ende rücke und dass man den Wert der Reihenfolge im wesentlichen richtig erfasse, wenn man die Krammer'sche Ordnung von hinten aufrolle.

Aber nicht nur das. Die ganze Verteilung der Texte auf die vermeintlichen Redaktionen der Lex ist willkürlich und geradezu ungeheuerlich. *Ein Beispiel.*

Nach Krammer brachte der Urtext im Titel A 68 § 1 die Bestimmung:

"Si quis ingenuus (lies: ingenuum) Francum aut barbarum qui Salica lege vivit occisserit, sol. CC culpabilis iudicetur".

Der unmittelbar folgende Titel A 71 aber (A 69 und 70 sind nach Krammer Einschlebsel der Fassung β) lautet:

"Si quis hominem ingenuum qui lege Salica vivit occisserit, sol. CC culpabilis iudicetur".

Sollte jemand es für möglich halten, dass zwei Titel dieser Art in der Ur-Lex einander gefolgt seien.² Alles was Krammer über die Verteilung des Textes auf die Rezensionen α, β, γ der von ihm als Klasse A bezeichneten bisherigen Gruppe III sagt, ist teils unbegründet, teils sicher positiv falsch.

Wir lesen mitunter bei Krammer einen Text, den überhaupt keine Handschrift bringt, den der Verfasser seiner irrigen Grundansicht zuliebe zurechtgestutzt hat. So wird der Prolog aufgerichtet, um als Publikations-Patent¹ Pipins zu gelten: das Datum, welches nur eine der drei Handschriften bringt, setzt er an den Schluss des Prologs, das dem Datum vorangehende ~~ende~~ "Explicite", welches zum Publikations-Instrument¹ nicht passt, wird gestrichen.